

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 51 ist durch Ratsbeschluss vom 30.01.2020 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 06.02.2020

Klaus Krützen
Bürgermeister

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 06.02.2020

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 51 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 „Einzelhandel Zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 den Bebauungsplan Nr. Gu 37 „Einzelhandel zur Wassermühle“ – Ortsteil Gindorf – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Gindorf
BPlan-Nr.: Gu 37
Bezeichnung: „Einzelhandel Zur Wassermühle“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Bebauungsplan Nr. Gu 37 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, Zimmer 212, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. Gu 37 ist durch Ratsbeschluss vom 30.01.2020 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 30.01.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 06.02.2020

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. Gu 37 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmi-

gung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.4.2019 (GV. NRW. S. 202), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 06.02.2020

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 S. 2 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung (SGV. NRW. 202) hat der Rhein-Kreis Neuss die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dormagen und der Stadt Grevenbroich über die Kooperation bei der Rechteverwaltung der Finanzsoftware proDoppik genehmigt.

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weist die Stadt Grevenbroich daraufhin, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17.12.2019/27.12.2019 sowie die erteilte Genehmigung vom 29.01.2020 des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG am 08.02.2020 in den amtlichen Veröffentlichungsblättern des Rhein-Kreises Neuss (Neuss-Grevenbroicher Zeitung und Westdeutsche Zeitung) bekannt gemacht wurden.

Grevenbroich, den 10.02.2020

Michael Heesch
Erster Beigeordneter

Hinweis gem. § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) NRW: Die vorstehenden Bekanntmachungen sind auch auf der städt. Internetseite unter www.grevenbroich.de veröffentlicht.

„Kavaliersdelikte“ verdienen ihren Namen absolut nicht! Troles und die Frauen fordern „together with respect“

Die Karnevalstage stehen vor der Tür, und damit auch die Zeit gemeinsamen Feiern in Sälen und Zelten. Damit alle Närrinnen und Narren dabei Spaß haben, ist es wichtig, gewaltfrei, respektvoll und fair miteinander umzugehen. Darauf macht die Aktion „Together with respect“ der Frauenberatungsstelle „Fhf Neuss“ aufmerksam, an der sich die Gleichstellungsstelle der Stadt Grevenbroich beteiligt.

Ohne erhobenen Zeigefinger wird so darauf aufmerksam gemacht, dass bestimmte Verhaltensweisen



Grevenbroich. „Es ist uns gelungen, viele Veranstalter und Zeltbetreiber dafür zu gewinnen, die Plakate und das Informationsmaterial im Rahmen ihrer Feiern aufzuhängen beziehungsweise auszulegen“, freut sich Rebecca Ende, stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte der Schloss-Stadt Grevenbroich.

wie unfaire Anmache, Beleidigungen, körperliche Übergriffe oder gar rohe Gewalt nicht akzeptabel sind – nicht nur beim Feiern! – und auch durch Alkoholkonsum nicht zu entschuldigen sind.

Als Schirmherrin konnte Grevenbroichs Landtagsabgeordnete Heike Troles gewonnen werden, die auch Sprecherin der CDU-Fraktion im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen ist. „Zum Glück hat sich in den vergangenen Jahren gesellschaftlich viel getan, und die Akzeptanz für sogenannte ‚Kavaliersdelikte‘ hat deutlich abgenommen. Die Aktion ‚together with respect‘ ist

ein wichtiger Baustein dafür, diesen positiven Trend fortzusetzen, denn leider gibt es nach wie vor zu viel Respektlosigkeit und zu viele Übergriffe. Deshalb habe ich sehr gerne die Schirmherrschaft übernommen“, so Heike Troles gegenüber der Redaktion des Erft-Kurier. Mit an Bord sind das Jugendamt mit ihrer U-16 Party ‚Jecke Feuerwache‘ in der ‚Alten Feuerwache‘, der ‚Närrische Sprötz-Trupp‘ aus Gustorf im Zelt des Unternehmens ‚Barwasser‘, die Karnevalsfreunde Hemmerden im Zelt des Betriebes ‚Oellers‘, und die Karnevalsparty ‚Da simmer dabei‘ von Marc Pesch im Zelt des Unternehmens ‚Späth‘ in Wewelinghoven. Auch bei den Schützen- und Heimatfesten sollen die Plakate dann später zum Einsatz kommen.



Rebecca Ende (stellvertretende Gleichstellungsbeauftragte Grevenbroich), Hilde Seuring („Alte Feuerwache“), Landtags-Abgeordnete Heike Troles, Birgit Schikora (Jugendamtsleitung) und Janne Groenen von der „Fhf Neuss“.

Foto: SGV